

Beschlussvorlage

2025/SVS/145

öffentlich

Stadtvertretung der Reuterstadt

Stavenhagen

Widerspruch des Bürgermeisters gegen den Beschluss 2025/SVS/088 - Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbsteuer in der Reuterstadt Stavenhagen für das Haushaltsjahr 2025 - Hebesatzung 2025

<i>Organisationseinheit:</i> Hauptamt <i>Bearbeiter:</i> Marco Schilke	<i>Datum</i> 05.06.2025 <i>Einreicher:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i> Stadtvertretung der Reuterstadt Stavenhagen (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 12.06.2025	<i>Ö / N</i> Ö
--	---	-------------------

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung der Reuterstadt Stavenhagen gibt dem Widerspruch des Bürgermeisters gegen den Beschluss 2025/SVS/088 – Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Reuterstadt Stavenhagen für das Haushaltsjahr 2025 - statt.

Sachverhalt

Gemäß § 33 Abs. 1 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) kann der Bürgermeister dem Beschluss der Gemeindevertretung binnen zwei Wochen nach der Beschlussfassung schriftlich widersprechen, wenn der Beschluss das Wohl der Gemeinde gefährdet.

Mit Datum vom 05.05.2025 legte der Bürgermeister form- und fristgerecht Widerspruch beim Stadtpräsidenten gegen den Beschluss ein. Die Stadtvertretung hat nach § 33 Abs. 1 Satz 5 KV M-V über die Angelegenheit zu entscheiden.

Der Widerspruch einschließlich der Begründung ist der Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

	Ja	X	Nein		
	1. Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) €	2. Jährliche Folgekosten/ -lasten €	3. Finanzierung/ Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf) €	4. Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastung (Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgelasten ohne kalkulatorische Kosten) €	
Veranschlagung im Ergebnishaushalt im HH-Jahr: Sachkonto:		Veranschlagung im Finanzhaushalt im HH-Jahr: Finanzkonto:			Keine Veranschlagung

Anlage/n

1	Widerspruch zum BV 2025-SVS-088 (öffentlich)
---	--